

Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im „Historischen Stadtkern“ der Stadt Ilmenau (Werbesatzung „Historischer Stadtkern“)

vom 3. Februar 2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 sowie des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 22. Juni 2011 (GVBl. S. 134), und des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert am 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Ilmenau beschlossen:

Präambel

Die Stadt Ilmenau verfügt über eine in Jahrhunderten gewachsene Altstadt mit unverwechselbarem Stadtbild. Sie bedarf in ihrer Eigenständigkeit und ihren wesentlichen gestalterischen Erscheinungsformen des besonderen Schutzes. Ein Teilbereich der Altstadt ist bereits als Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ unter Schutz gestellt. Die Erhaltung, Pflege und Sanierung der historischen Altstadt sind deshalb eine grundlegende Verpflichtung, die bei der städtebaulichen, architektonischen und funktionellen Weiterentwicklung der historischen Altstadt einer besonderen Rücksichtnahme bedarf.

Der Wunsch der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben, und das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Stadtbildes führen oftmals zu Konflikten. Dieser Interessenausgleich erfordert Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Bereich des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ und ist in dem als Anlage 1 beigefügtem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, sowie dem Übersichtsplan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze Strichlinie und farblich gekennzeichnete Fläche dargestellt. Als maßgebende Grenze wird im Zweifelsfall die Innenkante dieser Umgrenzungslinie festgelegt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle nach der ThürBO genehmigungsbedürftigen, verfahrensfreien und von der Genehmigung freigestellten Werbeanlagen.

§ 3**Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten****1. Begriff der Werbeanlagen**

- 1.1. Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind gemäß § 13 ThürBO alle ortsgebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Produkte dienen und von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Schaufensterbeklebungen, Logos, Ausleger, Fahnen, Lichtwerbung und Schaukästen, Warenautomaten und für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- 1.2. Die Begriffsbestimmung der Arten von Werbeanlagen ist in der Anlage 3 enthalten. Anlage 3 ist Bestandteil der Satzung.

2. Anbringen von Werbeanlagen

- 2.1. Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude angebracht werden. Sie dürfen höchstens bis zu 0,20 m von der Fassade vorspringen. Es sind an jedem Gebäude für jede Stätte der Leistung Werbeanlagen zulässig. Die Summe der Werbeanlagen je Stätte der Leistung darf eine Gesamtfläche von max. 1,50 qm nicht überschreiten. Dabei sind die Flächen von Werbeanlagen am Gebäude, die Werbeflächen auf Markisen und einseitig die Fläche von Auslegern zu beachten.
- 2.2. Werbeanlagen können nur innerhalb der Erdgeschosszone bis unterhalb der Fensterbrüstung der Fenster im 1. Obergeschoss am Gebäude angebracht werden. Befinden sich mehrere Einrichtungen in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen in Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.

Werbeanlagen sind nicht zulässig

- in Vorgärten;
 - an Bäumen, Masten, Böschungen;
 - an Loggien, Erkern, Balkonen, Veranden, Hauseingangsüberdachungen und sonstigen Vorbauten;
 - an Stütz- und Grenzmauern, Zäunen, Einfriedungen, Türen und Toren;
 - an Schornsteinen und auf Dächern;
 - wenn wesentliche Bauteile oder architektonische Gliederungen in störender Weise überschritten oder verdeckt werden.
- 2.3. Namens- und Firmenschilder bis zu einer Größe von 0,20 qm, die auf Beruf oder Gewerbe hinweisen, sind an Einfriedungen, Toren und neben Haustüren zugelassen.
 - 2.4. Die zur Beleuchtung dienende Lichtquelle der Werbeanlagen muss blendfrei angebracht werden; die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sein.
 - 2.5. Unzulässig sind:
 - Werbeanlagen als Leuchtkästen
 - Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung
 - Werbung in grellen Farben

- Werbeanlagen, die ausschließlich der Fremdwerbung dienen
- Werbebanner und Werbefahnen an der Fassade

3. Bandförmige Werbeanlagen

Bandförmige Werbeanlagen oder Schriften dürfen die Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Die Länge der Werbeanlage darf 2/3 der Hausbreite nicht überschreiten.

4. Auslegerschilder

Ausleger dürfen die seitliche Ansichtsfläche 0,80 qm und die seitliche Auskrägung 0,80 m nicht überschreiten. Ausleger müssen mit der Unterkante mindestens 2,50 m über dem Gehweg liegen.

5. Werbebanner

Das befristete Anbringen von Hinweisträgern (Werbebanner) im öffentlichen Straßenraum zur Information auf öffentliche Veranstaltungen ist bis max. zwei Monate zulässig. Diese Werbeanlagen sind drei Tage nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen.

6. Werbehinweise in Schaufenstern und Eingangstüren

Das Beschriften, Bekleben, Bemalen oder Behängen von Fenster- und Türflächen (außen oder innen) ist nur im Bereich des Erdgeschosses und nur in der Art von filigranen Schriftzügen oder Logos in einer max. Schriftgröße von 0,40 m bei einer maximalen Gesamtinanspruchnahme der Glasfläche des jeweiligen Fensters oder Tür von 20 % zulässig. Das Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster ist unzulässig. Zusätzlich ist die befristete Anbringung von Plakaten für zeitlich begrenzte öffentliche Veranstaltungen bis max. zwei Monate erlaubt. Diese Werbeanlagen sind drei Tage nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen.

7. Warenautomaten, Schaukästen

- 7.1. Warenautomaten und Schaukästen sind an den Außenwänden von Gebäuden nur zulässig in Verbindung mit einer Verkaufseinrichtung oder einem ortsfesten Kiosk. Schaukästen sind farblich auf das Gebäude abzustimmen. Die Höhe darf 1,00 m, die Breite 0,60 m und die Tiefe 0,20 m nicht überschreiten.
- 7.2. Die der Befestigung von Werbeanlagen und Warenautomaten dienenden Konstruktionen von elektronischen Geräten, Kabelführungen und Montageleisten sind nicht sichtbar anzubringen.

§ 4

Bestehende Werbeanlagen

Bei Neugestaltung vorhandener Werbeanlagen sind die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Als Neugestaltung gilt insbesondere Änderung des Inhaltes, der Form, der Größe und der Farbe der Werbeanlage.

§ 5 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften des § 3 können gemäß § 63 e ThürBO zugelassen werden, insofern die abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder die Einhaltung der Vorschriften zu einer besonderen Härte führen würde. Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 dieser Satzung Anlagen der Außenwerbung oder Warenautomaten errichtet oder errichten lässt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Rangverhältnis

Für den Fall, dass die Regelungen dieser Satzung den Festsetzungen über Werbeanlagen in der Satzung über die äußere Gestaltung, Erhaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Ilmenau vom 16.02.1995 widersprechen, ist auf die Vorschriften der vorliegenden Satzung abzustellen. Die Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im „Historischen Stadtkern“ der Stadt Ilmenau genießt insoweit Vorrang.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 3. Februar 2012

Anlagen
Straßenverzeichnis
Übersichtsplan des Geltungsbereiches der Werbesatzung „Historischer Stadtkern“
Begriffsbestimmung der Arten von Werbeanlagen

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Ver-

stöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

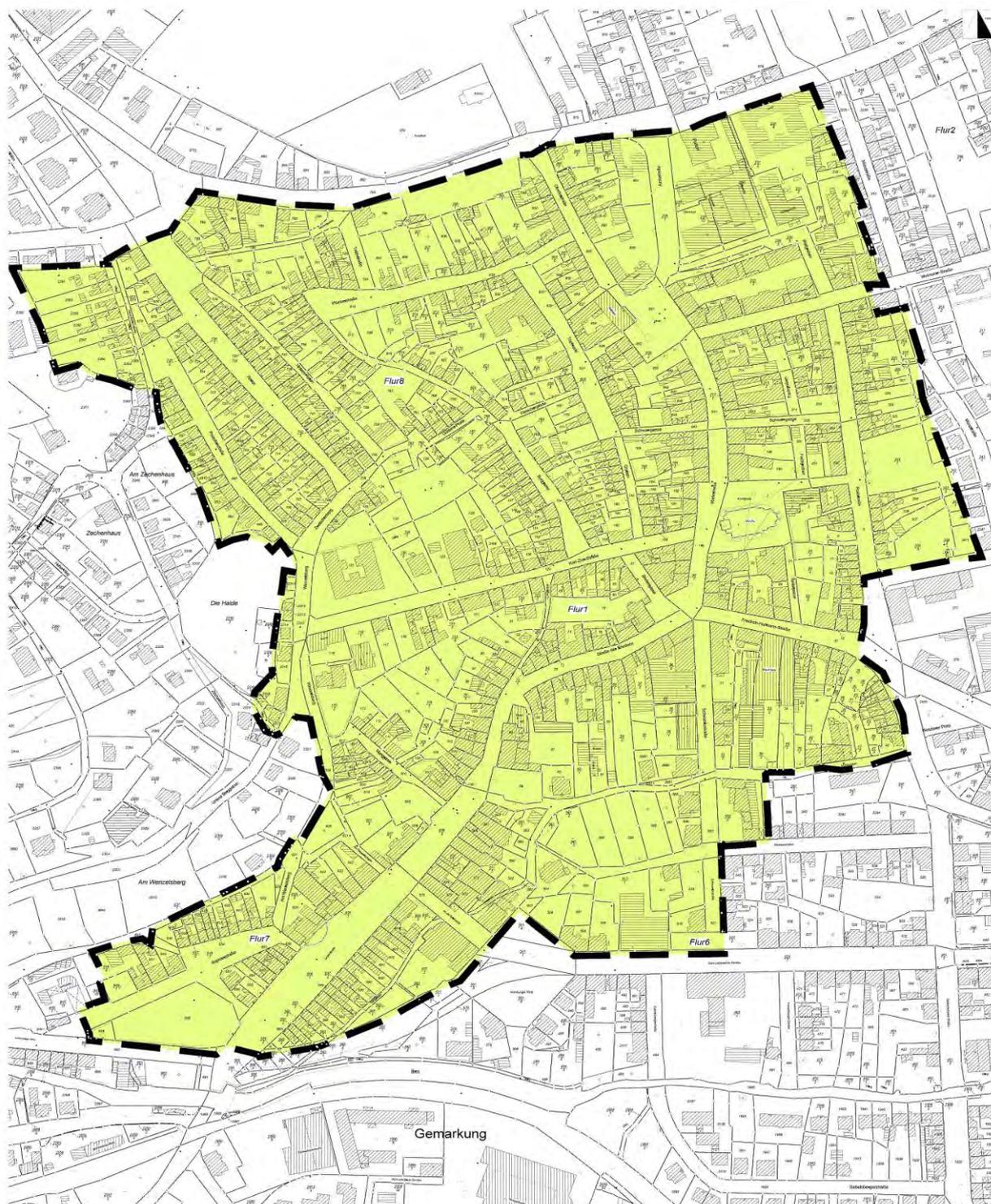
Anlage 1 - Straßenverzeichnis

Der Geltungsbereich der Werbesatzung für den Innenstadtbereich umfasst in alphabetischer Reihenfolge folgende Straßen und Straßenzüge:

Am Markt
Am Treppenschacht
Amtsstraße
An der Sparkasse
Breitengasse
Burggasse
Dr.-Hans-Vogel-Weg
Fachgraben
Fleischergasse
Friedrich-Hofmann-Straße
Graben
Güldene Pforte
Hinterm Rasen
Homburger Platz 14
Karl-Liebknecht-Straße 1
Karl-Zink-Straße
Kirchplatz
Langgasse
Lindenstraße
Manggasse
Mariengasse
Marktstraße
Mühlgraben (westliche Seite, teilweise östliche Seite)
Mühlenstraße (westliche Seite)
Mühlenstraße 23 (Parkhaus)
Neue Marienstraße (13 - 29)
Obertorstraße
Pfortenstraße
Porzellanstraße
Poststraße
Rasen
Schwangasse
Schwanitzstraße (bis Einmündung Mühlenstraße)
Sophienstraße
Spitalgasse
Straße des Friedens
Teichstraße
Topfmarkt
Unterer Berggraben 2, 4, 6
Wallgraben
Weimarer Straße (bis Weimarer Str. 7)
Wenzelsberg
Zwetschenberg

Anlage 2 - Übersichtsplan des Geltungsbereiches der Werbesatzung „Historischer Stadtkern“

Maßstab 1: 3500



Anlage 3 - Begriffsbestimmung der Arten von Werbeanlagen

1. **Werbeschriften** können sich darstellen

- als Einzelbuchstaben leuchtend, hinterleuchtet, angestrahlt oder nicht leuchtend oder als zusammenhängender Schriftzug
- in horizontaler oder vertikaler Schriftlinie
- nach Art ihrer Herstellung als
 - a) aufgemalte Schriften
 - b) plastisch ein- oder ausgearbeitete Schriften (nur auf Putzgrund)
 - c) aufgesetzte Schriften

1.1. Vertikalschrift

- Einzelbuchstaben, die aufrechtstehend in einer Vertikalachse angeordnet sind

1.2. Drehschrift

- Buchstabenfolgen oder Schriftzüge, bei denen die Grundlinie der Schrift vertikal, die Achsen der Buchstaben horizontal verlaufen

1.3. Flatterschrift

- Vertikalschriften, bei denen Einzelbuchstaben nicht auf einer Vertikalachse angeordnet sind

2. **Flachwerbeanlagen** sind an der Fassade parallel angebrachte flächige Werbeanlagen

2.1. Werbeschilder

- bestehen aus einer Trägerfläche (hat keine Tiefe) mit aufgebrachtem Schriftzug, Zeichen oder Emblem (die Trägerfläche zählt mit zur Fläche der Werbeanlage)
- können unbeleuchtet oder angestrahlt sein

2.2. Werbekästen

- sind aus Metall oder Kunststoff hergestellt, auf einer transparenten Fläche sind Schriften, Zeichen oder Emblem aufgebracht
- von innen ausgeleuchtet (Leuchtkästen)

3. **Hängewerbeanlagen** sind parallel zur Fassade angebracht (nicht im rechten Winkel)

3.1. Hängeschilder

- bestehen aus einer Trägerfläche mit aufgebrachtem Schriftzug, Zeichen oder Emblemen können unbeleuchtet oder angestrahlt sein

3.2. Hängekästen

- sind aus Metall oder Kunststoff hergestellt
- bestehen aus einer transparenten Fläche mit aufgebrachter Schrift, Zeichen oder Emblem
- können von Lichtquelle ausgeleuchtet sein (Leuchtkästen)

4. **Ausleger** sind alle senkrecht zur Fassade angebrachten, in den Luftraum der Straße ragenden Anlagen
 - 4.1. Auslegerschilder
 - bestehen aus einer Trägerfläche mit aufgebrachtem Schriftzug, Zeichen oder Emblem
 - sind zweiseitig lesbar, sind unbeleuchtet oder können angestrahlt sein
 - haben eine max. Tiefe von 5 cm
 - 4.2. Auslegerkästen
 - sind aus Metall oder Kunststoff hergestellt
 - bestehen aus einer transparenten Trägerfläche mit aufgebrachtener Schrift, Zeichen oder Emblem
 - sind zweiseitig lesbar, können von einer Lichtquelle ausgeleuchtet sein (Leuchtkästen)
 - 4.3. handwerklich gestaltete Ausleger
 - sind z.B. Zunftzeichen, die beleuchtet sein können
5. **Werbefahnen** sind Werbefahnen ohne Mast, die senkrecht oder parallel zu Fassade angebracht sind
6. **Werbefahnen** sind horizontal oder vertikal an einem Fahnenmast angebracht
7. **Schaufensterwerbung** sind Beklebung, Bemalung, Behängung an den Fenstern von innen und außen in Form von Schrift, Logos, Plakaten
8. **Plakat** ist ein großer, in der Regel mit Text und Bild bedruckter Bogen aus Papier oder sonstigen Materialien, der an einer Plakatwand, einem Plakatreiter, einer Litfaßsäule oder einer anderen geeigneten Fläche in der Öffentlichkeit angebracht wird, um eine Botschaft zu übermitteln
9. **Geschäftsstraße** ist die Straße, an der der Haupteingang der werbenden Einrichtung liegt